

8. Satzung
zur Änderung der Satzung
des Kreises Stormarn über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung
vom 18. Dezember 1995 (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie § 114 Abs. 2 Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 14. Juni 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Stormarn vom 18. Dezember 1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 21. Juni 2019, erlassen:

Artikel I

1.

In § 1 - Kostenträger - wird in Satz 1 das Wort *tragen* durch das Wort *trägt* ersetzt.

2.

In § 1 - Kostenträger - wird in Satz 1 hinter dem Wort *Kreis* das Wort *Stormarn* eingefügt.

3.

In § 1 - Kostenträger – werden die Worte
zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin und beförderten Schülers erstattet, soweit diese Gemeinde an den Kosten nicht bereits nach den §§ 56 oder 111 SchulG beteiligt ist oder soweit zwischen dem Schulträger und der Wohnsitzgemeinde nichts Anderes vereinbart ist
ersatzlos gestrichen.

Artikel II

In § 2 Abs. 2 - Grundsatz für die Kostenerstattung- wird der zweite Halbsatz
„und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann“
ersatzlos gestrichen.

Artikel III

In § 4 -Schulweg- entfallen die Absätze 2 und 3.

Artikel IV

In § 7 – Zumutbarkeitsgrenzen für den öffentlichen Verkehr – entfällt der Buchstabe b).

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Bad Oldesloe, 14.06.2024

Dr. Henning Görtz
Landrat